

V e r o r d n u n g
über öffentliche Anschläge
vom 10. April 1996
i.d.F. der letzten Änderung vom 29.03.2019

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 und 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Zettel, nur an den von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. oder mit deren Genehmigung zu diesem Zweck aufgestellten Plakatsäulen und Plakattafeln angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Neumarkt i.d.OPf. vorgeführt werden.

Abs. 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erfasst werden.

§ 2

Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bleiben unberührt.

§ 3

1) Das Verbot nach § 1 gilt nicht für die Wahlwerbung der politischen Parteien und zugelassenen Wählergruppen an den hierfür von der Stadt genehmigten Stellen ab dem 43. Tag vor dem Tag einer allgemeinen Wahl.

2) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt auch

- a) für Werbung der Antragstellerinnen und Antragsteller von Volksbegehren für einen Zeitraum von 29 Tagen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten
- b) für Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen sowie der jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei Volksentscheiden für einen Zeitraum von 43 Tagen vor dem Abstimmungstermin

3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Werbungen müssen spätestens 3 Tage nach der jeweiligen allgemeinen Wahl, dem Ablauf der Eintragsfrist oder dem Abstimmungstermin vollständig entfernt sein.

§ 4

Die Stadt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 1 zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild und ein Natur-, Kunst- und Kulturdenkmal nicht verunstaltet wird und Gewähr besteht, dass die Beseitigung innerhalb einer angemessenen oder festgesetzten Frist erfolgt.

§ 5

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Zettel, außerhalb der von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. oder mit deren Genehmigung zu diesem Zweck aufgestellten Plakatsäulen oder Plakattafeln anbringt oder anbringen lässt;
2. entgegen § 1 Abs. 1 S. 2 Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit ohne Genehmigung vorführt;
3. außerhalb des in § 3 Abs. 1 genannten Zeitraums ohne Genehmigung Wahlwerbung betreibt;
4. entgegen § 3 Abs. 2 oder § 4 die Wahlwerbung oder sonstige Anschläge nicht fristgemäß oder nicht unverzüglich entfernt;
5. einen unzulässigen Anschlag oder eine unzulässige Bildwerferdarstellung auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Verhinderung oder Entfernung in der Lage ist.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt 20 Jahre.